
Datum: 28.05.2015
Gericht: Sozialgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 26. Kammer
Entscheidungsart: Gerichtsbescheid
Aktenzeichen: S 26 R 1983/13
ECLI: ECLI:DE:SGD:2015:0528.S26R1983.13.00

Nachinstanz: Landessozialgericht NRW, L 14 R 697/15
Sachgebiet: Rentenversicherung
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:
Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand: 1

Die Klägerin beanstandet von der Beklagten erteilte Drittschuldnererklärungen gemäß § 840 ZPO. 2

Die Klägerin beantragt schriftlich, " 1. festzustellen, daß die Bkl nicht befugt ist, iS§840 ZPO Auskunft zuerteilen aufgrund nicht unterzeichneter Vordruckentwürfe mit Aufdruck "Pfändungs- u. Überweisungsbeschuß und auch nicht aufgrund nachträglich handschriftlich veränderter diesbezüglicher Vordrucke mit ungenutztem Austausch der Gläubigerangabe des weiteren, daß die Bkl nicht befugt ist, diesbezüglich angelegte Urteilgegenstände als "wirksam zugestellt" in Akten zu führen bzw gegenüber der in zu bezeichnen und insbesondere zu Berichtigung der Akten insoweit verpflichtet ist 2. daß die Bekl dahingehende Widerspruchsführung gegen rechtsbrüchige Auskunfterteilung zu bescheiden hat und nicht befugt ist ein weder in SGB-X oder sonst bzw SGG vorgesehenes "Widerspruchsverfahren" vorzuschalten befugt ist 3. Folgenbeseitigung für die unzulässigen Beauskunftungen binnen Wochenfrist nach Rechtskraft Datenlöschung beiden Empfängern zu betreiben hat mit Nachweis der Ausführung gegenüber der Kln 4. die Bekl verpflichtet wird, die für die Behandlung von eingehender Auskunftsverlangen geltenden Dies- und Anweisungen usw vollständig abzuweichen schriftlich der Kln mitzuteilen und die erfolglos

3

antragten Abschriftender streitbefangenenZustellungen zuertilen,„einschließlich derFeststellung, das die Verweigerung rechtswidrig war. 5. die Bkl in dieKost n zu verurte len , 6. da die KIn ALS VERSICHERTE mit einschlägig Kostenregelungsfolge Klage führt."

Die Beklagte beantragt schriftlich, die Klage abzuweisen. 4

Sie verweist auf wirksame Zustellungen der Pfändungsbeschlüsse. 5

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte. 6

Entscheidungsgründe: 7

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher gehört worden (§ 105 Abs. 1 SGG). 8

Die Klage ist unzulässig. 9

Es handelt sich um eine Feststellungsklage im Sinne von § 55 SGG. 10

Danach kann mit der Klage begehrt werden 1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, 2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist, 3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. 11

Nach Auswertung des in großen Teilen unverständlichen Klageantrags begehrt die Klägerin im Wesentlichen offensichtlich die Feststellung, dass die Beklagte nicht verfügbar war, gemäß § 840 ZPO Auskunft zu erteilen aufgrund von Pfändungsüberweisungsbeschlüssen. 12

Dabei kann es sich allenfalls um eine Klage im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG handeln. Nur die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kommt danach in Betracht. 13

Bei der Frage, ob die Beklagte nach § 840 ZPO auskunftspflichtig ist, handelt es sich nicht um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern um eine Rechtsauskunft. 14

Außerdem ist ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung nicht erkennbar. Schließlich hatten die Drittschuldnererklärungen der Beklagten vom 17.02.2011 und 29.03.2011 für die Klägerin keinerlei Auswirkungen. 15

Die weiteren Anträge der Klägerin sind völlig unverständlich und somit auch unzulässig. 16

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG. 17